



Deutscher Hanfverband
Inh. Georg Wurth
Rykestraße 13
10405 Berlin

Bearbeitet von **Frau Vagedes**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

4061 E – 404. 13/22

8746

27.07.2022

Ihre Eingabe vom 14.07.2022

Sehr geehrter Herr Wurth,

Für Ihre Eingabe vom 14.07.2022 bedanke ich mich.

Frau Ministerin Havliza hat mich gebeten, Ihnen auf Ihre Eingabe zu antworten, in welcher Sie nach dem Interview des Drogenbeauftragten der Bundesregierung, Burkhard Blienert, vom 07.07.2022 in der Tagesschau einen Paradigmenwechsel im Umgang mit Cannabis fordern.

Wann und unter welchen Umständen Strafverfahren gegen Konsumentinnen und Konsumenten von Betäubungsmitteln eingestellt werden sollen, ist in dem Gemeinsamen Runderlass des Justiz- und des Innenministeriums zur „Anwendung des § 31a Abs. 1 BtMG und Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Strafsachen gegen Betäubungsmittelkonsumentinnen und Betäubungsmittelkonsumenten“ vom 14.12.2020 – 4208–401.83 – geregelt. Danach kann ein Ermittlungsverfahren nach § 31a BtMG eingestellt werden, wenn sich die Tat bei Cannabisprodukten ausschließlich auf den Eigenge-

Hinweise (Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung) zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter https://www.mj.niedersachsen.de/startseite/service/informationspflichten_nach_der_datenschutzgrundverordnung/datenschutzerklarungen-187333.html

Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.

brauch in einer Menge von nicht mehr als 6 g bezieht und keine Fremdgefährdung verursacht wurde. Der Gemeinsame Runderlass tritt bei Fortbestand der geltenden Gesetzeslage mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft. Der im Rahmen des Gemeinsamen Runderlasses festgesetzte Grenzwert von 6 g Cannabis entspricht dem in der überwiegenden Mehrheit der übrigen Bundesländer festgelegten Grenzwert.

Ohne Frage ist es wichtig und erforderlich, in Politik und Gesellschaft aufgrund der von der Bundesregierung bislang lediglich angekündigten Legalisierung von Cannabis über die Thematik sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene zu diskutieren. Ohne Kenntnis eines noch nicht vorliegenden Gesetzesentwurfs der Bundesregierung - einschließlich konkreter Regelungen - vorab die bestehenden Regelungen zu ändern, erscheint jedoch nicht angezeigt. Es bleibt zunächst abzuwarten, ob und wenn ja, wann und in welchem Umfang eine Legalisierung von Cannabis normiert werden soll.

Ob von der Möglichkeit des Absehens von der Strafverfolgung nach § 31a BtMG Gebrauch gemacht wird, liegt im Ermessen der Staatsanwaltschaft und hängt von tatsächlichen wie auch persönlichen Umständen des Einzelfalls (z.B. eventuellen Vorstrafen) ab. Darüber hinaus stehen den Staatsanwaltschaften und Gerichten noch die Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 153, 153a StPO oder §§ 45,47 JGG zur Verfügung, welche in der Praxis in Fällen des Besitzes von geringen Eigenbedarfsmengen auch angewendet werden.

Soweit Ihrem Schreiben schließlich ein Appell zu entnehmen ist, von Seiten des Niedersächsischen Justizministeriums zum einen dafür Sorge zu tragen, dass den Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) signalisiert werde, in Zukunft von Ermittlungsmaßnahmen abzusehen, und zum anderen dafür Sorge zu tragen, dass Strafverfahren häufiger eingestellt werden, mache ich zunächst darauf aufmerksam, dass die Dienst- und Fachaufsicht über die Polizeibehörden von Seiten des Innenministeriums und nicht von Seiten des Justizministeriums ausgeübt wird. Darüber hinaus sind

die Ermittlungsbehörden an das Legalitätsprinzip gebunden, welches nicht durch Weisungen einzuschränken ist. Die Gerichte sind in ihrer Entscheidung über die Einstellung von Verfahren schließlich nur an Recht und Gesetz gebunden sowie ihrem Gewissen unterworfen und im Übrigen in ihrer Entscheidung frei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Vagedes

Beglaubigt


Angestellte